Prof. Dr. von Wilmowsky

Insolvenzrecht I: Grundzüge

(Vorlesung / Kolloquium)

Anfechtungsrecht: Fälle

(WS 2023/2024)

1. Erfüllung durch Überziehung des Girokontos (Geduldete Überziehung)

Schuldner S hat sein Zahlungskonto bei der Bank B. Für dieses Konto ist kein Überziehungskredit vereinbart. (Der Vertrag über das Konto ist also nicht um einen Darlehensvertrag ergänzt, kraft dessen S die Auszahlung einer Darlehenssumme von B (aus § 488 BGB) beanspruchen könnte.)

Zu den Gläubigern des S gehört G; diesem schuldet S 100 EUR. (G ist ungesicherter Gläubiger.) Am 1.3. erteilt S der B den Auftrag, 100 EUR an G zu überweisen. Das Zahlungskonto des S weist kein Guthaben, sondern einen Fehlbetrag aus. Gleichwohl führt B die Überweisung an G aus. (Man spricht von einer „geduldeten Überziehung" des Kontos.) G erhält eine Gutschrift in Höhe von 100 EUR auf seinem Konto bei seiner Bank (der Bank D).

Ist diese bargeldlose Zahlung an G anfechtbar? (Am 1.3. war S bereits zahlungsunfähig.)

A. Am 1.5. wurde Insolvenzantrag gegen S gestellt. Das Insolvenzverfahren wurde wenig später eröffnet.
   Gehen Sie im Rahmen Ihrer Prüfung auch auf die Fragen ein, ob die Gläubiger (sei es die Gesamtheit der Gläubiger, seien es die übrigen Gläubiger) hier einen Nachteil erleiden und ob die Anfechtbarkeit einen solchen Nachteil voraussetzt.

B. Der Insolvenzantrag wurde am 1.12. gestellt. Das Insolvenzverfahren wurde wenig später eröffnet.

Hinweis zum Zivilrecht: Indem B den Überweisungsauftrag des S ausführt, erlangt B gegen S einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Ausführung dieses Auftrags, also auf Erstattung des überwiesenen Betrags, §§ 675c Abs. 1, 670 BGB. Mit der Gutschrift auf dem Konto des G ist die Verbindlichkeit, die S gegenüber G hatte, erloschen.

BGH, 6.10.2009, IX ZR 191/05, BGHZ 182, 317; Abänderung von BGH, 11.1.2007, IX ZR 31/05, BGHZ 170, 276.